

Landesverordnung
über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer
Angebote für Menschen mit Behinderungen
Vom 30. Juni 2021¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Immunisierte Personen/Vorrang von Bundesregelungen

(1) Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

(2) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei Personen, die

1. über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist,
2. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überwunden haben, die noch nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 30. August 2021 in der ab 31. August 2021 geltenden Fassung.

3. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überwunden haben und einmal gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wurden.

Das Vorliegen der Immunisierung nach Satz 1 ist der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

§ 2

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen ist der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 1 Abs. 10 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) vom 19. August 2021 (GVBl. S.479, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung über dem Schwellenwert von 50 liegt und die Werkstatt im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt liegt.

(2) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 1 Abs. 10 25. CoBeLVO über dem Schwellenwert von 50 und befindet sich die Werkstatt im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt haben die Werkstätten alternative Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Werkstattbeschäftigten vorzuhalten, die von dem Aufenthalt in der Werkstatt keinen Gebrauch machen.

(3) Die Werkstätten haben – abhängig von dem jeweiligen Immunisierungsgrad der Werkstattbeschäftigten – Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Grundlage für die Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Stand: 10. November 2020). Die einzelnen Werkstätten müssen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat und unter besonderer Beachtung des vulnerablen Personenkreises für eine Covid-19-Infektion in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll insbesondere Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen, den Speisesälen und den Sanitärbereichen enthalten. Der

Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen und im Bedarfsfall zu aktualisieren.

(4) Die Werkstätten haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind nicht anwendbar.

(5) Die Werkstätten sind zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 25. CoBeLVO verpflichtet.

(6) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.

(7) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Tagesförderstätten, Tagesstätten

(1) § 2 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesförderstätten und Tagesstätten.

(2) Sofern es aufgrund der bestehenden Struktur und Raumgröße einer Tagesförderstätte und Tagesstätte nicht möglich ist, die in § 2 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend

anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

§ 4

Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

(1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind nach folgenden Maßgaben zulässig:

1. Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegenden Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.
2. Wartezimmer sind nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Dazu sind die Patientinnen und Patienten termingenu mit ausreichendem Abstand voneinander einzubestellen. Zugang und Zutritt zu den Räumen sind zu steuern. Ist eine Nutzung des Wartezimmers nicht zu vermeiden, ist die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. In den Wartezimmern sind Wartezonen einzurichten, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten. Sind die Wartezonen belegt, müssen Begleitpersonen außerhalb der Einrichtungsräume warten. Ist zum vereinbarten Termin eine Begleitung notwendig, ist diese auf eine Person zu beschränken, es sei denn, es besteht eine therapeutische Notwendigkeit für weitere Personen.
3. Folgenden Personen ist der Zutritt zu Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen zu untersagen:
 1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
 2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
 4. Personen, die nach § 4 CoronaEinreiseV eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind nicht anwendbar.

4. Gruppentherapien sind bei Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Ausnahmen sind aus therapeutischen Gründen zulässig. Mobil aufsuchende Leistungen sind möglich, soweit dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist und die Gegebenheiten vor Ort das Einhalten der Schutzmaßnahmen nach Nummer 6 gewährleisten.
5. Bei allen Behandlungen, Therapien und heilpädagogischen Maßnahmen sind nicht erforderliche persönliche Kontakte durch kontaktlose Angebote zu ersetzen. Sofern dies therapeutisch sinnvoll ist, sind auch indirekte mediale Kontaktformen anzubieten.
6. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes müssen insbesondere wie folgt eingehalten werden:
 - a) Bei Behandlungen ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
 - b) Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern darf nur in medizinisch oder therapeutisch begründeten Ausnahmefällen unterbleiben.
 - c) Die Träger der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung haben eigene Hygienepläne vorzuhalten und auszuhängen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

§ 5

Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtungen) ist die Wiederaufnahme ihres Präsenzbetriebs gestattet. Satz 1 gilt auch für die angeschlossenen Internate.

(2) Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs ist nur möglich, wenn die Einrichtungen einen Hygieneplan erstellt haben und damit mindestens dem „Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten)“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz (www.corona.rlp.de) in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 2 und 8 25. CoBeLVO.

(3) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist von den Einrichtungen als Mindeststandard zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar.

§ 6

Anzeigepflicht

Träger von Angeboten nach den §§ 1 bis 5 sind verpflichtet, sich wegen der Auswirkungen auf ihr jeweiliges Angebot umgehend mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 1 Abs. 10 25. CoBeLVO über dem Schwellenwert von 50 liegt und die Werkstatt im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt liegt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. September 2021 außer Kraft.

Mainz, den 30. August 2021

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit